

- Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückverweisung der Sache in die Voruntersuchung oder zur erneuten gerichtlichen Verhandlung;
- Aufhebung der Entscheidung und Einstellung des Verfahrens;
- Ablehnung des Antrages des Staatsanwalts (Art. 389).

17.3, **Besondere Verfahren**

17.3.1. *Zum Strafverfahren gegen Jugendliche*

Die Strafprozeßgesetze einiger Unionsrepubliken, so der RSFSR und der Ukrainischen SSR enthalten besondere Abschnitte über das Jugendstrafverfahren.

In allen Jugendstrafverfahren ist die Voruntersuchung obligatorisch. Sie wird von Untersuchungsführern der Staatsanwaltschaft geführt.

Die Bestimmungen über den Umfang der Untersuchungen in Jugendstrafsachen heben vor allem die Verpflichtung der Untersuchungsorgane und Gerichte hervor, die Lebens- und Erziehungsbedingungen des Jugendlichen, die Ursachen und begünstigenden Bedingungen sowie das Vorhandensein Erwachsener, die den Jugendlichen zum strafbaren Verhalten anstifteten, festzustellen (Art. 392).

An den Vernehmungen jugendlicher Beschuldigter nimmt der Verteidiger teil. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren oder Jugendlichen, die in der Entwicklung zurückgeblieben sind, kann auch ein Pädagoge zugegen sein (Art. 397). Der gesetzliche Vertreter wird als Verfahrensbeteiligter am Schluß der Voruntersuchung zugelassen. Die Zulassung erfolgt nicht, wenn der Untersuchungsführer feststellt, daß dies den Interessen des Jugendlichen schaden kann (Art. 398). Der gesetzliche Vertreter kann als Zeuge vernommen werden. Auch in diesen Fällen bleibt er während der gesamten Hauptverhandlung im Gerichtssaal (Art. 399).

17.3.2. *Das Verfahren zur Anwendung medizinischer Maßnahmen*

Die Anwendung der in Art. 58 Strafgesetzbuch der RSFSR genannten medizinischen Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung, und zwar gegenüber Bürgern, die eine im Strafgesetzbuch beschriebene Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangen haben oder nach Begehung der Straftat geisteskrank geworden sind, und wenn diese Personen nach dem Charakter der von ihnen begangenen Handlung und ihrer Krankheit eine Gefahr für die Gesellschaft darstellen (Art. 403).

In diesen Verfahren sind die Voruntersuchung und die Mitwirkung des Verteidigers obligatorisch (Art. 404, 405). Hierbei nimmt in jedem Falle ein Staatsanwalt an der gerichtlichen Verhandlung teil. In der Beweisaufnahme wird ein Sachverständigengutachten erstattet (Art. 408).